



Waldorfkindergarten

Falltorstraße 2
74193 Schwaigern
Telefon (07138)15 25

Kindergarten- und Krippenordnung

Waldorfkindergarten Schwaigern

Träger: Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Schwaigern e.V.

Falltorstr. 2
74193 Schwaigern

Telefon: 07138 15 25
Fax: 07138 81 56 45 9

info@waldorfkindergarten-schwaigern.de
www.waldorfkindergarten-schwaigern.de

Stand: 01.10.2018

1. Das Aufnahmeverfahren

Dem sozialen Ursprungsimpuls folgend, steht unsere Waldorfeinrichtung allen Kindern offen, ohne Rücksicht auf die weltanschaulichen oder konfessionellen Bindungen der Eltern oder ihre sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Interessierte Eltern können sich während der Öffnungszeiten direkt an die Erzieherinnen wenden, um einen Termin zu vereinbaren.

1.1. Das Kennenlern- / Informationsgespräch

Die Eltern werden durch eine pädagogische Fachkraft über die Rahmenbedingungen des Kindergartenbetriebs und die pädagogische Konzeption informiert. Sie erhalten, bei Interesse, die Kindergartenordnung mit Aufnahmeformular und Anlagen.

1.2. Entscheidung für unsere Einrichtung

Mit Unterzeichnung des Aufnahmeformulars (siehe Anhang) werden die nachfolgenden Bestimmungen zum Inhalt des Betreuungsvertrages zwischen den Sorgeberechtigten und dem Träger unserer Einrichtung. Gleichzeitig bestätigen die Sorgeberechtigten ihr Interesse an der Waldorfpädagogik und ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Sinne der Kindergartenordnung.

Mit der Übergabe des ausgefüllten Aufnahmeformulars an die Einrichtung bekunden die Eltern das Interesse an einem Platz in unserer Einrichtung. Die Daten dienen als Vertragsgrundlage.

Da es keinen automatischen Übergang von Krippe zum Kindergarten gibt, bitten wir Sie, rechtzeitig Ihr Interesse an einem Kindergartenplatz anzumelden.

1.3. Aufnahmegespräch zwischen Erzieherinnen und Eltern (Pädagogische Themen)

Bevor das Kind in den Kindergarten oder die Krippe kommt, lädt die Gruppenleitung die Eltern zum Aufnahmegespräch ein. Diese berichten von der bisherigen Entwicklung ihres Kindes und seinen individuellen Bedürfnissen. Wir besprechen den Ablauf der Eingewöhnung und die Eltern erhalten alle notwendigen Informationen.

1.3.1. Gesundheitszustand und Masernimpfschutz

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, vor der Aufnahme, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über den Gesundheits- und Entwicklungszustand ihres Kindes zu machen. Bei der Aufnahme haben die Eltern eine ärztliche Bescheinigung (oder eine Kopie aus dem U-heft) über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die Bestätigung, dass eine Impfberatung stattgefunden hat, vorzulegen. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U6 bis U8. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 6 Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt worden sein.

Kinder mit Behinderungen oder Entwicklungsverzögerungen werden gern aufgenommen. Voraussetzung ist, dass dem Wohl des betreffenden Kindes, sowie der anderen Kinder in der jeweiligen Gruppe nichts entgegensteht und entsprechend qualifizierte pädagogische Fachkräfte in genügender Zahl zur Verfügung stehen.

Nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) haben Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden sollen, ab dem 1. März 2020 der Leitung der Einrichtung vor Beginn ihrer Betreuung einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft

oder gegen Masern immun sind. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

- durch Vorlage eines Impfausweises („Impfpass“) oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht oder
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (Kontraindikation) oder
- eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Kinder ab einem Jahr müssen bis zu ihrem 2. Geburtstag nur eine Masernschutzimpfung aufweisen, bei Kindern ab 2 Jahren sind zwei Masernschutzimpfungen erforderlich.

1.4. Vorstandsgespräch

Es findet ein Informationsgespräch zwischen Eltern und Vorstand zu Fragen der Mitgliedschaft im Verein, zu den Kindergartenbeiträgen und die Unterzeichnung der Verträge statt.

1.5. Eintritt des Kindes in unsere Einrichtung

Der Vertrag beginnt mit dem ersten Tag des Kindes in unserer Einrichtung.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Kontaktdaten, inkl. email, vor allem aber der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Gruppenleiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein. Besonders bei Umzügen, sind die neue Anschrift und die neue Telefonnummer unverzüglich mitzuteilen.

2. Grundlagen für unsere Arbeit

Das Kollegium unserer Einrichtung arbeitet nach Grundsätzen, die auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners entwickelt wurden und bezieht die Umsetzung des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung, (Baden-Württemberg, Fassung vom 15. März 2011) mit ein. Für die Krippe ist zusätzlich die Arbeit nach Emmi Pikler prägend. Wir sind christlich ausgerichtet, jedoch nicht konfessionell gebunden.

Seit Gründung unseres Kindergartens sind wir bemüht, „besondere Kinder“ mit ihren Familien in alle Bereiche unserer gelebten Waldorfpädagogik einzubeziehen. In unserer kleinen Gruppe, die von einer Erzieherin mit heilpädagogischer Ausbildung geführt wird, werden immer wieder Kinder mit Behinderungen liebevoll betreut und gefördert.

Eine von uns erarbeitete Konzeption verdeutlicht detailliert die Grundlagen unserer Arbeit. Diese wird den Eltern auf Anfrage gerne ausgehändigt.

2.1. Erziehungspartnerschaft

Es finden mindestens einmal jährlich oder nach Bedarf auch in kürzeren Abständen Entwicklungsgespräche statt. Der vorausgehenden Beobachtung des Kindes und der Dokumentation stimmen die Eltern mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages zu.

Die pädagogischen Fachkräfte bieten Elternabende mit pädagogischen Themen. Im Laufe der ersten zwei Kindergartenjahre wird jedes Kind einmal zu Hause besucht. Die aktive Teilnahme an diesen Angeboten ist die Grundlage für eine gute Zusammenarbeit zwischen Eltern und Erzieherinnen und unterstützt die tägliche Arbeit mit Ihren Kindern.

2.2. Fachberatung

Unsere Einrichtung nimmt an der Fachberatung teil, die von der Vereinigung der Waldorf-Kindertageseinrichtungen Baden-Württemberg e.V. angeboten wird.

2.3. Übergang Kindergarten-Schule

Im Jahr vor der Einschulung werden für alle Kinder Einschulungsuntersuchungen („Waldorf-ESU“) angeboten, die auf die Grundlagen der Waldorfpädagogik abgestimmt sind. Nicht betroffen sind Kinder mit Behinderungen, die sich bereits in ärztlicher Behandlung befinden.

Im Jahr vor der Einschulung bietet unser Kindergarten spezielle Vorschulprojekte an, zusätzlich zu den Kooperationen mit der Waldorfschule Heilbronn und der Sonnenbergschule Schwaigern.

Die Aufnahme in eine Waldorfschule ist durch den Besuch eines Waldorfkindergartens nicht gewährleistet. Um diese sollten sich die Eltern ggf. frühzeitig bemühen. Erzieherinnen und Vorstand stehen den Eltern für Fragen dazu gerne zur Verfügung.

2.4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Eltern im „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Schwaigern e.V.“ ist wünschenswert und Voraussetzung, um sich an den Entscheidungen, die unsere Einrichtung betreffen, beteiligen zu können.

Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt nicht automatisch mit dem Austritt des Kindes aus dem Kindergarten. Die Eltern können als unterstützendes Mitglied dem Verein erhalten bleiben. Die Mitgliedschaft im „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Schwaigern e.V.“ kann nur schriftlich und sechs Wochen zum Jahresende gekündigt werden.

3. Beiträge und sonstige Kosten

Wir sind eine Einrichtung in freier Trägerschaft. Träger des Kindergartens ist der Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Schwaigern e.V. Die Finanzierung unserer Einrichtung erfolgt über eine Abmangelbeteiligung der Stadt Schwaigern, sowie Elternbeiträge in Form eines Trägerbeitrags.

Die Beiträge sind 11-mal im Jahr (September bis Juli) am Ersten des Monats zu entrichten, im Voraus per Einzugsermächtigung oder Dauerauftrag, auch während der Ferien oder sonstiger Abwesenheit des Kindes.

Bei Eintritt unter dem Jahr gilt der Monat des Eintritts als Zahlungsmonat. Bei Kündigung eines Kindergartenvertrags während des Kindergartenjahres ist der Beitrag bis zum Ende der ordentlichen Kündigungsfrist weiter zu zahlen, auch bei vorzeitigem Ausscheiden, es sei denn, der freigewordene Platz wird unmittelbar durch ein neues Kind wieder belegt. Beim Ausscheiden aus dem Kindergarten ist der Dauerauftrag rechtzeitig zu ändern.

Die zuständigen Jugendämter gewähren unter bestimmten Voraussetzungen die anteilige Übernahme des ortsüblichen Kindergartenbeitrages. Die erste Zahlung errechnet sich aus dem Tag der Antragstellung. Die Anträge müssen von den Erziehungsberechtigten beim zuständigen Jugendamt gestellt werden.

3.1. Beitrag für Kindergarten und Krippe

Dieser Beitrag wird grundsätzlich nach Maßgabe der jeweils gültigen kommunalen Gebührensätze für die örtlichen kommunalen Kindertagesstätten berechnet.

3.2. Trägerbeitrag

Der Trägerbeitrag beträgt derzeit monatlich 35,00 € pro Kind. (Für jedes weitere Kind 10,00 Euro)

Der Träger ist berechtigt, den Beitrag jährlich zu Beginn des nächsten Kindergartenjahres neu festzusetzen. Die Beitragserhöhung ist spätestens 2 Monate vorher bekannt zu geben; die Sorgeberechtigten sind zuvor anzuhören.

3.3. Essensgeld

Der Beitrag zu Essen und Getränken beträgt derzeit monatlich 15,00 € pro Kind.

In der Krippe bekommen die Kinder zwei kleine Mahlzeiten, im Kindergarten gibt es ein gemeinsames zweites Frühstück.

4. Öffnungszeiten, Schließzeiten und Ferien

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August jeden Jahres.

Kindergarten und Krippe sind von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien des Kindergartens und zusätzlicher Schließzeiten geöffnet.

Die tägliche Öffnungszeit dauert von 7:15 Uhr bis 13.15 Uhr. Änderungen der Öffnungszeit bleiben dem Träger vorbehalten.

Die Kindergartenferien umfassen 29 Tage. Zusätzlich gibt es für besondere pädagogische Angebote 2 Ausgleichstage, an denen die Einrichtung geschlossen ist. Die Ferien werden von den Mitarbeiterinnen und dem Träger jährlich neu festgelegt und im Rahmen der Infoabende kommuniziert.

Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen ausfolgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Sorgeberechtigten werden hier von so bald wie möglich unterrichtet.

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung nach der Eingewöhnungszeit regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind, ist die Erzieherin frühzeitig zu benachrichtigen, spätestens aber am Morgen des entsprechenden Fehltages.

Erforderliche Gespräche mit den Erzieherinnen sind möglichst außerhalb der oben genannten Öffnungszeiten zu führen.

5. Aufsicht und Haftung

Die Erzieherinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit des Kindergartens für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes und endet mit seiner Abholung. Das Kind wird nur seinen Sorgeberechtigten übergeben, es sei denn, es liegt eine schriftliche Einverständniserklärung seitens der Sorgeberechtigten für die Übergabe an einen Dritten vor. Die/der Abholende muss den Erzieherinnen bekannt und mindestens 12 Jahre alt sein. Das Kind soll bis spätestens 13:15 Uhr abgeholt werden.

Die Sorgeberechtigten haben für eine Aufsicht der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten zu sorgen. Dies gilt auch für den Weg vom Parkplatz bis in den Kindergarten.

Die Kinder im Ü3-Bereich haben situationsbezogen entsprechend ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand die Möglichkeit, in Kleingruppen im Gebäude und auf dem Außengelände ohne direkte Aufsicht (Sichtkontakt) zu spielen.

Die Eltern erteilen dazu ihr Einverständnis mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Eltern (z.B. Laternenfest, Sommerfest) sind die Eltern, bzw. Begleitpersonen der Kinder ausschließlich selbst für die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht zuständig.

Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe usw. kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt auch für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder oder sonstige Gegenstände der Kinder.

6. Krankheiten

Die folgenden Bestimmungen tragen den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes Rechnung.

Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen die Räume des Kindergartens nicht betreten, nicht benutzen und an Veranstaltungen des Kindergartens nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit – oder eines Lausbefalls – durch sie, nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt auch für Eltern, Personal und sonstige Personen. Kinder mit Nissen werden nicht betreut.

Ausscheider, z. B. von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume des Kindergartens betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

Die Sorgeberechtigten haben mit der Annahme des Aufnahmeantrags ein Merkblatt über die „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG)“ erhalten und unterschrieben.

Der Erzieherin muss sofort über diese Erkrankungen Mitteilung gemacht werden.

Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes verlangen.

Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u. ä. müssen die Kinder zu Hause bleiben.

Grundsätzlich haben die Fachkräfte der Einrichtung die Entscheidungsbefugnis, die Betreuung eines ihrer Einschätzung nach erkrankten Kindes abzulehnen bzw. die Abholung des Kindes aus der Einrichtung bei den Sorgeberechtigten zu veranlassen.

(Siehe Merkblatt: „Elterninformation zur Betreuung kranker Kinder“)

In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme im Kindergarten während der Betreuungszeit notwendig machen, verabreicht, jedoch nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Sorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen.

7. Versicherungsschutz

Die Kinder sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den direkten Weg im Zusammenhang mit dem Besuch von und zum Kindergarten unter Aufsicht der Erziehungsberechtigten oder eines von diesen Beauftragten. Von dem Unfall ist unsere Einrichtung unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen, in Kenntnis zu setzen.

8. Beendigung / Änderung des Kindergartenvertrages

Kündigungen sowie andere, auf eine Änderung des Kindergartenvertrags gerichtete Erklärungen, müssen sowohl schriftlich dem Vorstand zugehen, als auch vom Vorstand schriftlich verfasst sein, wenn sie im Namen des Kindergartens abgegeben werden.

8.1. Probezeit

Nach Eintritt des Kindes in unsere Einrichtung gelten die ersten sechs Monate, im beiderseitigen Interesse, als Probezeit. Innerhalb dieser Zeit kann von beiden Seiten der Vertrag täglich mit einer Frist von 2 Wochen, schriftlich, ohne Angabe eines Grundes gekündigt werden. Nach Ablauf der Probezeit gilt die normale Kündigungsfrist.

8.2. Kündigungsfrist

Der Kindergartenvertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende schriftlich ohne Angabe eines Grundes ordentlich gekündigt werden.

Bei schulpflichtig werdenden Kindern endet der Vertrag am 31. August des jeweiligen Einschulungsjahres, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.

8.3. Außerordentliche Kündigung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vertrag von Seiten unserer Einrichtung außerordentlich schriftlich gekündigt werden, insbesondere:

- wenn das Kind zwei Wochen unentschuldig fehlt
- wenn die Beiträge über zwei Monate trotz Fälligkeit und ohne Rücksprache mit dem Vorstand nicht entrichtet wurde
- wenn eine Beendigung der Betreuung zum Wohl des betreffenden Kindes oder der übrigen Kinder erforderlich ist
- wenn das Vertrauen in die Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten aufgrund schwerwiegender Ereignisse zerrüttet ist, beispielsweise wegen wiederholter Verletzungen der Pflichten nach dieser Ordnung, etwa der Abholpflichten trotz Beanstandungen seitens der Kindertagesstätte.

9. Datenschutz

Die Einrichtung nimmt den Namen, die Kontaktdaten und die Bankverbindung der Sorgeberechtigten sowie der betreuten Kinder auf, sofern diese für das Zustandekommen des Kindergartenvertrages und die Erfüllung rechtlicher Pflichten im Rahmen der Betreuung erforderlich sind. Diese, sowie alle anderen das Kind betreffenden Informationen werden ggf. im EDV-System der Einrichtung gespeichert. Der Träger hat dafür zu sorgen, dass diese personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ihm obliegt die Erfüllung der in § 4g Abs. 1 und 2 Bundesdatenschutzgesetz beschriebenen Aufgaben (§ 4g Abs. 2a BDSG).

Name, Adresse und Geburtstag des Kindes werden zum Zwecke der örtlichen Bedarfsplanung an die Stadt übermittelt.

Als Kindergärten sind wir gesetzlich verpflichtet, die Daten aller ESU 1-Kinder (Name, Geburtsdatum, Adresse), die im Kindergarten sind, dem zuständigen Gesundheitsamt weiterzugeben, egal in welche Schule die Kinder später kommen

Siehe auch Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten mit Einverständniserklärung

10. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Kindergartenordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht. Eine Regelungslücke ist durch Auslegung so zu schließen, dass dies dem Geist und dem Zweck einer Kindergartenordnung eines Waldorfkinder Gartens am besten entspricht. Alle Beteiligten verpflichten sich, gemeinsam eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten sind vertraulich beizulegen.

11. Anlagen

- Aufnahmeformular
- Bescheinigung über ärztliche Untersuchung, Impfberatung und Masernimpfschutz
- Belehrung der Eltern zum Infektionsschutzgesetz (verbleibt bei den Eltern)
Erklärung zu Mitwirkungspflicht IfSG (unterschreiben!)
- Im Notfall von den pädagogischen Fachkräften zu benachrichtigende Personen, mit Kontaktdaten
- Einverständniserklärung zu den Personen, die das Kind in der Einrichtung abholen dürfen (Diese kann auch nach der Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt abgegeben, bzw. ergänzt werden)
- Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten mit Einwilligungserklärung (ein Exemplar verbleibt bei den Eltern)
- Hinweise zum Verhalten der Eltern im Brandfall (verbleibt bei den Eltern)
- Hinweise zu Umgang mit kranken Kindern (verbleibt bei den Eltern)
- Datenblatt für den Elternbeirat